

Schulverein der Oswald-Berkhan-Schule e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Oswald-Berkhan-Schule e.V.“ Sitz des Vereins ist Braunschweig. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Geschäftsnummer 36 VR 2978 eingetragen.

§ 2 Ziel und Aufgabe

Der Schulverein setzt sich für die Rechte der schulpflichtigen geistig behinderten Kinder und Jugendlichen ein. Seine Aufgabe ist es, ihre Ansprüche in Zusammenarbeit mit der Schule zu vertreten und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Im Austausch mit dem Schulleiternrat wirkt der Schulverein am Schulgeschehen fördernd mit.

Insbesondere sollen durch Beiträge und Spenden Ziele der Schule unterstützt, d.h. Veranstaltungen und Projekte finanziell gefördert und Anschaffungen getätigt werden, für die andere Mittel nicht zur Verfügung stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist auf keinerlei gewerblichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Beiträge und Spenden werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Willenserklärung erworben.

Das Mitglied legt die Höhe seines Mitgliedsbeitrages selbst fest. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag kann durch das Mitglied jederzeit zum Ende eines Vierteljahres reduziert oder erhöht werden. Das Vorhaben ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Kündigung zum Schuljahresende erfolgen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats nach Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Darüber muss bei der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/ der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/ der Schriftführer(in),
- dem/ der Kassenwart(in).

Der/ die Vorsitzende ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein nach außen hin zu vertreten.

Der/ die Schriftführer(in) führt die Protokolle bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Der/ die Kassenwart(in) verwaltet die Geldmittel. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Einem Antrag auf geheime Wahl ist stattzugeben. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll dem Schulleiternrat angehören.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wenn der/ die Vorsitzende oder mehr als ein sonstiges Vorstandsmitglied ausscheidet, ist eine Nachwahl erforderlich.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Es ist die Aufgabe des Vorstandes, sich über Einnahmen und Ausgaben des Schulvereins auszutauschen, Aktivitäten zu planen und die Mitgliederversammlung vorzubereiten.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, die mindestens 10 Tage vorher erfolgen muss, einberufen. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann auch online abgehalten werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes des/ der Kassenprüfers(in).
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes
4. Wahl des/ der Kassenprüfers(in)
5. Jede Änderung der Satzung
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Festsetzung des Mindestbeitrages

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen unterschriebenen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung vorlegen.

§ 8 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen im Wortlaut angegeben werden.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Ehepartner-Regelung

Ehepaare haben nur eine Stimme, es sei denn, beide sind Mitglied.

§ 11 Stimmvollmacht

Mitglieder können sich außer bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung durch andere Mitglieder mit ihrer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

§ 12 Vereinsauflösung und Vereinsvermögen

Die Auflösung des Schulvereins geschieht durch die Mitgliederversammlung. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Absicht, den Verein aufzulösen, muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form bekanntgegeben werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten nacheinander der Oswald-Berkhan-Schule, dem Verein Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen, der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte und dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung am 09.09.2024 beschlossen.

Schulverein der Oswald-Berkhan-Schule e.V.
Oswald-Berkhan-Str.4, 38118 Braunschweig, Tel. 0531- 470 5335
Braunschweigische Landessparkasse
DE88 2505 0000 0000 4059 10
BIC: NOLADE2HXXX